

## Verordnung.

Auf Grund des Erlasses der k. k. n.-b. Statthalterei vom 16. Februar 1916, Z. W. 891/1, wird hiemit angeordnet:

1. Die Bäckermeister sind nunmehr verpflichtet, von den Wiederverkäufern (Gast- und Schankgewerbetreibenden, Gemischtwarenhändlern, Fragnern u. s. w.), welchen sie Brot liefern, die für diese Brotmengen von den Kunden der Wiederverkäufer abgegebenen Brotartenabschnitte abzuverlangen und zugleich mit den im eigenen Geschäfte übernommenen Brotartenabschnitten an jedem zweiten Montag (das erstemal am 20. März 1916) in der bisher vorgeschriebenen Weise mit der Bezeichnung Brot-

abschnitte und der genauen Angabe der Zahl der Abschnitte bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission abzugeben. Hiesfür erhalten sie von der übernehmenden Kommission eine Bestätigung.

Die Bäckermeister, welche auch Mehl verschleifen, sind verpflichtet, die für den Verkauf von Mehl im eigenen Geschäfte abgenommenen Abschnitte (nur Abschnitte, welche auf „70 g Brot oder 50 g Mehl“ lauten) in einem separaten Kuvert oder Paket mit der Bezeichnung Mehlabchnitte und der genauen Angabe der Zahl der Abschnitte bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission abzugeben. Hiesfür erhalten sie von der übernehmenden Kommission eine separate Bestätigung.

Die Bäckermeister sind verpflichtet, die von der Brot- und Mehl-Kommission erhaltene Bestätigung über die Abgabe der Brotabschnitte, beziehungsweise Mehlabchnitte und die von Käufern abgenommenen magistratischen Bezugsanweisungen in der Amtsstelle zur Regelung der Mehlerversorgung (Wien, I., Neues Rathaus) beim nächsten Ansuchen um Mehluweisung vorzuweisen.

2. Mehlerverschleifer, Gemischtwarenhändler, Fragner u. s. w. haben nunmehr bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission nur die für den Verkauf von Mehl abgenommenen Brotartenabschnitte (nur Abschnitte, welche auf „70 g Brot oder 50 g Mehl“ lauten) in der bisher vorgeschriebenen Weise mit der Bezeichnung Mehlabchnitte und der genauen Angabe der Zahl der Abschnitte abzugeben. Hiesfür erhalten sie von der übernehmenden Brot- und Mehl-Kommission eine Bestätigung.

3. Die für den Verkauf von Brot abgenommenen Abschnitte haben die Gast- und Schankgewerbetreibenden, Gemischtwarenhändler, Fragner u. s. w., eventuell partienweise, längstens aber am Sonntag nach Ablauf der Gültigkeitsperiode gezählt ihrem Brotlieferanten zu übergeben.

4. Die Mehlerverschleifer, Gemischtwarenhändler, Fragner u. s. w. sind verpflichtet, die von der Brot- und Mehl-Kommission erhaltene Bestätigung über die Abgabe der Mehlabchnitte ihrem Mehllieferanten vorzuzeigen.

5. Die Kuverts, beziehungsweise Pakete dürfen nur Kartenabschnitte enthalten; es dürfen daher die Kartenstämme nicht eingepackt, sondern müssen vorher abgetrennt werden.

6. Bäcker, Gemischtwarenhändler, Fragner u. s. w. werden im Sinne des eingangs zitierten Statthaltereierlasses im eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, die angeordnete Kontrolle genauestens zu beobachten, da nur nach Maßgabe der abgegebenen Brot- und Mehlartenabschnitte die Zuweisung von Mehl erfolgen darf.

7. Übertretungen dieser Vorschrift, insbesondere jede unrichtige Angabe auf den Kuverts, beziehungsweise Paketen mit Kartenabschnitten, ferner die Abgabe von Abschnitten aus früheren als den zwei letzten Wochen oder von Abschnitten erst kommender Wochen, die Abgabe von Brotabschnitten in Kuverts (Paket) für Mehlabchnitte oder die Belassung der Stämme an den Abschnitten werden nach der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1916, Z. W. 285/3, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 13, bestraft.

Vom Wiener Magistrate,  
als politischer Behörde I. Instanz,  
am 3. März 1916.